

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz – AkkStelleG)

A. Problem und Ziel

Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Anforderungen an Akkreditierung und Marktüberwachung bei der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 muss Deutschland bis zum 1. Januar 2010 eine nationale Akkreditierungsstelle errichten.

Vor dem Hintergrund von zurzeit fünf privaten sowie neun Bundes- und vier Länderstellen, die Akkreditierungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durchführen, soll nunmehr eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 errichtet werden.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes über die Akkreditierungsstelle.

C. Alternativen

Alternativ könnte auf die Errichtung einer nationalen Akkreditierungsstelle verzichtet werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, für die es nicht wirtschaftlich sinnvoll ist, über eine eigene Akkreditierungsstelle zu verfügen, auf die Dienste einer anderen nationalen Akkreditierungsstelle zurückgreifen können. Für Deutschland würde dies bedeuten, dass hier ansässige Konformitätsbewertungsstellen um eine Akkreditierung im europäischen Ausland ersuchen müssten.

Vor dem Hintergrund von ca. 4 600 bestehenden Akkreditierungen in Deutschland muss diese Alternative ausscheiden.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Beteiligung an der zu beleihenden Stelle fallen für Bund und Länder Kosten für die Errichtung (Beteiligung an Stammkapital und Anschubfinanzierung) und den Unterhalt der Stelle an. Sofern die Länder vom Erwerb von Gesellschaftsanteilen absehen, wird der Bund mehrheitlich Gesellschafter und müsste entsprechend einen höheren Kostenanteil tragen.

Sollten die Länder sich erst nach der Gründung an der Gesellschaft beteiligen, sollen sie einen entsprechenden Anteil an der Anschubfinanzierung übernehmen.

Insgesamt ist, wenn Bund und Länder neben der Wirtschaft jeweils ein Drittel der Gesellschaftsanteile der Gesellschaft übernehmen, für beide jeweils mit anteiligen Kosten für die Anschubfinanzierung sowie die Beteiligung am Stammkapital in Höhe von insgesamt ca. 2,36 Mio. Euro bis zum 31. Dezember 2010 zu rechnen. Sofern die Länder vom Erwerb von Gesellschaftsanteilen absehen, wird der Bund zu zwei Dritteln Gesellschafter. Damit einher ginge eine entsprechend höhere Beteiligung an den Kosten für die Errichtung der Stelle. Die Anschubfinanzierung, das Stammkapital und die in den Jahren 2010 bis 2011 noch nicht durch Gebühren gedeckten jährlichen Kosten der beliebigen Stelle sowie eventueller weiterer Umsetzungsbedarf werden im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie aufgefangen. Über weitere Einzelheiten wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushaltes 2010 und im Finanzplan bis 2013 entschieden. Dabei ist auch die Frage der künftigen Verwendung der bisher dezentral eingesetzten Personal- und Finanzressourcen und eventuell hieraus zu realisierender Einsparungen (s. u.) sowie die Möglichkeit einer darlehensweisen Ausgestaltung der vom Bund zu leistenden Anschubfinanzierung zu prüfen.

Hinzu treten Kosten für die Wahrnehmung der Aufsicht über die Akkreditierungsstelle.

Dem Bund und den Ländern eröffnen sich durch das Gesetz aber auch Einsparpotentiale. Das Gesetz erlaubt es, dass eine nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierungstätigkeiten übernimmt, die bislang von verschiedenen Stellen vorgenommen wurden.

E. Kosten für Wirtschaft und Verbraucher

Insgesamt ist, wenn Bund, Länder und Wirtschaft jeweils ein Drittel der Gesellschaftsanteile der Gesellschaft übernehmen oder der Bund alleine zwei Drittel übernimmt, für die Wirtschaft mit anteiligen Kosten für die Anschubfinanzierung sowie die Beteiligung am Stammkapital in Höhe von insgesamt ca. 2,36 Mio. Euro bis zum 31. Dezember 2010 zu rechnen.

Insgesamt dürfte die Wirtschaft durch das vorgelegte Gesetz in geringem und nicht quantifizierbarem Umfang durch etwaige entfallende Doppelakkreditierungen entlastet werden. Demzufolge sind entlastende Auswirkungen auf die Einzelpreise nicht auszuschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die Bündelung der Akkreditierungen in einer nationalen Akkreditierungsstelle entfallen Bürokratiekosten für Konformitätsbewertungsstellen, die bislang bei mehreren Akkreditierungsstellen akkreditiert waren.

Das Gesetz enthält zwei geänderte Informationspflichten sowie eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft. Zwei neue Informationspflichten entstehen für die Verwaltung. Insgesamt ist mit einer Reduzierung der Bürokratiekosten in Höhe von ca. 279 500 Euro jährlich zu rechnen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. Mai 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Akkreditierungsstelle
(Akkreditierungsstellengesetz - AkkStelleG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 1. Mai 2009 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Akkreditierungsstelle
(Akkreditierungsstellengesetz – AkkStelleG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich
lautend mit der Bundestagsdrucksache 16/12983.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden eine Informationspflicht für die Wirtschaft neu eingeführt und zwei Informationspflichten geändert. Für die Verwaltung werden zwei neue Informationspflichten neu eingeführt.

Das Ressort hat die Informationspflichten und daraus resultierende Belastungen für die Wirtschaft nachvollziehbar ausgewiesen. Danach führt das Regelungsvorhaben im Saldo zu einer Entlastung der Wirtschaft um rund 280 000 Euro.

Der Rat teilt dabei die Auffassung des Ressorts, dass mit der Einrichtung einer Nationalen Akkreditierungsstelle Synergieeffekte im Akkreditierungsverfahren und den damit im Zusammenhang stehenden Kooperationspflichten erreicht werden. Auch wenn die wirklichen Entlastungspotenziale nur in der Tendenz vorherzusehen sind, so sind die vom Ressort geschätzten Entlastungswirkungen plausibel.

Gleichwohl empfiehlt der Nationale Normenkontrollrat, dass bei der Abwägung über die Organisationsform der Akkreditierungsstelle auch der bürokratische Aufwand Berücksichtigung findet.

